

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Bauzeitung
<b>Herausgeber:</b>	Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
<b>Band:</b>	89 (1971)
<b>Heft:</b>	50: SIA-Heft 6/1971: Umweltgestaltung
<b>Artikel:</b>	Aufruf zum Eintritt in die Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege
<b>Autor:</b>	Schatz, Ruedi
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-85064">https://doi.org/10.5169/seals-85064</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Bürgergemeinden sollen eingeladen werden, bis Ende 1972 wirksame Massnahmen für einen grosszügigen Schutz von schönen Landschaften und zusammenhängenden Erholungsgebieten sowie von Fluss- und Seeufern zu treffen. Die besten Lösungen werden von einem Preisgericht aus anerkannten Fachleuten des Natur- und Landschaftsschutzes und der Raumplanung ausgezeichnet.

Die Stiftung hat kürzlich im Zusammenhang mit ihrer Einsprache gegen die Konzessionierung je einer Luftseilbahn auf das Kleine Matterhorn und auf den Feekopf Grundsätze für die Konzessionierung von Bergbahnen und Skiliften entworfen. Diese Grundsätze sollen in den Richtplan und die Richtlinien des Schweizer Alpen-Club zum Schutze der Gebirgwelt (von der Abgeordnetenversammlung am 27. September 1969 genehmigt) eingebaut werden und die Praxis zugunsten des Landschaftsschutzes beeinflussen bis zum Vorliegen einer entsprechenden verbindlichen Gesamtplanung.

Die wichtigste bisherige Aktion der Stiftung war wohl die Vorbereitung einer Revision von Art. 24 sexies der Bundesverfassung über den Natur- und Heimatschutz. Darnach soll der Bund den Natur-, Heimat- und Landschaftsschutz derart unterstützen, dass den Kantonen und Gemeinden nicht untragbare Lasten entstehen, und er soll, wo es das nationale Interesse erfordert, selber Schutz- und Pflegemassnahmen erlassen können. Zwei entsprechende gleichlautende Motiven wurden am Ende der Junisession

1971 in den eidgenössischen Räten eingereicht und von 33 Ständeräten und 45 Nationalräten unterzeichnet.

Da bis zum Wirksamwerden einer revidierten Verfassungsgrundlage über den Natur-, Heimat- und Landschaftsschutz noch einige Jahre vergehen werden, während welcher viel Unerstellbares verlorengehen kann, hat die Stiftung den Erlass eines dringlichen Bundesbeschlusses als überbrückende Massnahme vorgeschlagen. Sie begrüßt es ausserordentlich, dass der Bundesrat selber nun in mutiger Weise einen solchen Schritt in Aussicht nimmt. Er hat den Kantonen, den politischen Parteien sowie den interessierten Vereinigungen der Planung und des Natur-, Heimat- und Landschaftsschutzes am 9. November dieses Jahres einen Entwurf für einen dringlichen Bundesbeschluss auf dem Gebiete der Raumplanung und des Landschaftsschutzes zur Vernehmlassung unterbreitet.

Aber auch dann, wenn provisorische Sicherungsmaßnahmen der Verwirklichung unserer Ziele eine Atemfrist einräumen, wird die Stiftung in der allernächsten Zeit noch sehr viel dringliche Arbeit am praktischen Beispiel sowie auf dem Gebiet der Information und Schulung betreiben müssen. Dazu ist die Mitarbeit jedes Einzelnen an seinem Wirkungs- und Verantwortungsbereich nötig, wenn unsere Landschaft noch geschützt werden soll, bevor es dazu zu spät ist.

Adresse des Verfassers: *Hans Weiss*, Geschäftsleiter der Schweizerischen Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege, 3000 Bern, Schänzlihalde 21.

## Aufruf zum Eintritt in die Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege

DK 719:061.27

Die schweizerische Landschaft ist eine Kulturlandschaft. Bis hinauf in die Alpregion hat sie der Mensch in Jahrtausenden gestaltet. Ihre reizvolle Vielfalt verdankt sie nicht zuletzt menschlichem Geist und menschlicher Hand.

Heute droht derselbe Mensch, der unsere Landschaft so reich gemacht hat, sein Werk zu zerstören. Unsere Stiftung kämpft dafür, dass jene Gesetze erlassen werden, welche das Bild unseres Landes zu schützen vermögen. Aber wir wissen auch, dass alle Gesetze nutzlos bleiben, wenn jene, die sie anwenden, nicht vom richtigen Geist erfüllt sind. Sie, die Architekten, Ingenieure und Bauunternehmer,

gestalten die Landschaft mehr als alle anderen; von Ihrer Auffassung hängt es nicht zuletzt ab, wie unser Land in zehn oder zwanzig Jahren aussehen wird. Ihr Eintritt in unsere Stiftung bedeutet für uns deshalb viel mehr als einen zusätzlichen Beitrag; er bedeutet, dass Sie sich zu unseren Zielen bekennen, dass Sie den Schutz unserer Landschaft ernst nehmen. Dafür danken wir Ihnen.

*Ruedi Schatz*

Präsident der Schweizerischen Stiftung für  
Landschaftsschutz und Landschaftspflege

## Umweltschutz – welche Aufgaben stellt er?

DK 577.4.004.4

Von Dr. U. Zürcher, Generalsekretär des SIA, Zürich

Noch vor wenigen Jahren kaum bekannt und gebraucht, ist der Begriff «Umwelt» ein Schlagwort geworden. Das umweltgerechte Verhalten, die Umweltbelastung, der Umweltschutz und die Umweltgestaltung gehören heute zum täglichen Gespräch. Die öffentliche Meinung reagiert aufmerksamer als je auf Verschmutzungen, Schädigungen oder die Zerstörung unserer Natur. Wenn sich auch einsichtige Kreise seit längerer Zeit um die Erhaltung unserer Natur, den Pflanzenschutz, den Schutz historischer und naturwissenschaftlich wertvoller Objekte und Landschaften eingesetzt haben, so sprechen gegenwärtig im öffentlichen Empfinden auch neue Aspekte unverkennbar mit: Unter der Umwelt werden nicht mehr blos einzelne museumswürdige und besonders schöne Objekte oder Landschaften verstanden. Die Umwelt, welche geschont und erhalten werden soll, ist unsere unmittelbare, tägliche Umgebung. Es ist die engere und weitere Sphäre, in welcher der Einzelne leben muss.

Erfreulicherweise wächst die allgemeine Einsicht in die Umweltsprobleme. Mit wachsendem Interesse und Anteilnahme stellt sich auch vermehrt die Forderung nach neuen Lösungen. Den Fachleuten des Umweltschutzes stellt sich die schwierige Aufgabe, nicht nur die Ursachen der unerwünschten Einflüsse zu erkennen und zu beseitigen, sondern auch rechtzeitig vorbeugende Massnahmen zu treffen und bestehende Schädigungen soweit als möglich auszumerzen. Alle Störungen und Inkovenienzen auf einmal zu beseitigen wird unmöglich sein. Eine Einstufung nach Dringlichkeit und Grad der Gefährdung ist daher notwendig. Die Fachleute müssen eine Gewichtung der Probleme vornehmen. Dies setzt voraus, dass die Aufgabe in ihrer Gesamtheit erkannt und entsprechende Lösungen aufeinander abgestimmt erfolgen. Es muss ein umfassendes Konzept für das Vorgehen erarbeitet und durchgesetzt werden.

*Fortsetzung S. 1251*